

Geschäftsordnung der djo-Deutsche Jugend in Europa Bundesverband e.V.

I. ALLGEMEINES

Artikel 1 – Bezeichnung und Rechtsform

Der djo-Bundesverband versteht sich als Dachverband mit eigenständigen Gliederungen. Der Bundesverband hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Artikel 2 – Aufgaben

Die Aufgaben der djo-Deutsche Jugend in Europa, Bundesverband e.V. richten sich nach seiner Satzung.

II. ORGANE

Artikel 3 – Bundesjugendtag

- (1) Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Bundesjugendtages sind im § 9 der Satzung geregelt.
- (2) Die Wahl der Delegierten der Gliederungen zum Bundesjugendtag sind von den Gremien der Gliederungen gemäß ihres Organisationsstatuts vorzunehmen.

Artikel 3.1 – Stimmrecht beim Bundesjugendtag

- (1) Stimmrecht besitzen die Delegierten gem. § 9 (1) Nr. 1 der Satzung des djo-Bundesverbandes.
- (2) Jede Gliederung, die nicht Mitglied einer Sammelvertretung ist, und jede Sammelvertretung erhält unabhängig von ihrer Mitgliederstärke ein Grundmandat. Das Verfahren für die Verteilung der restlichen Delegiertenstimmen ist in Nr. 10 der Gliederungsordnung geregelt.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder sind vor Eröffnung des Bundesjugendtages dem Vorsitzenden schriftlich namentlich zu benennen.

Artikel 3.2 – Einberufung des Bundesjugendtages

Die Einberufung des Bundesjugendtages ist in § 9 (5) der Satzung des djo-Bundesverbandes geregelt.

Artikel 3.3 – Teilnehmerliste für den Bundesjugendtag

Die Teilnehmerliste enthält folgende Abschnitte:

- A) Delegierte der Gliederungen als stimmberechtigte Mitglieder nach § 9 (1) Nr. 1 der Satzung
- B) Nicht stimmberechtigte Mitglieder nach § 9 (1) Nr. 2 der Satzung

Artikel 3.4 – Beschlussfähigkeit

Nach Eröffnung des Bundesjugendtages stellt der/die Bundesvorsitzende die Anzahl der anwesenden Delegierten fest. Der Bundesjugendtag ist entsprechend § 14 (1) der Satzung des djo-Bundesverbandes immer beschlussfähig, wenn er satzungsgemäß einberufen wurde.

Artikel 3.5 – Leitung des Bundesjugendtages

Der Bundesjugendtag wählt für jede Tagung einen Vorsitzenden. Diese Wahl wird vom Bundesvorsitzenden geleitet.

Artikel 3.6 – Tagesordnung / Anträge

- (1) Der Bundesvorstand erstellt die Tagesordnung. Sie wird mit der Einladung mindestens vier Wochen vorher verschickt. Anträge für die Tagesordnung müssen drei Wochen vor dem Termin des Bundesjugendtages beim djo-Bundesvorstand schriftlich eingereicht werden. Auf diese Frist ist in der Einladung hinzuweisen. Für alle Fristen gilt das Datum des Poststempels. Antragsberechtigt sind die Gliederungen, die nicht Mitglied einer Sammelvertretung sind und Sammelvertretungen nach § 7 der Satzung und die Organe nach § 8 der Satzung.
- (2) Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden grundsätzlich auf die Tagesordnung des nächsten Bundesjugendtages gesetzt, es sei denn, dass der/die Antragsteller eine besondere Dringlichkeit nachweisen kann. Über die Aufnahme solcher Anträge in die Tagesordnung ist gesondert abzustimmen.
- (3) Über die Tagesordnung sowie über Änderungsanträge zur Tagesordnung lässt der Sitzungsleiter nach der Feststellung der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschließen.

Artikel 3.7 – Arbeitsbericht

Der Bundesvorstand hat jährlich einen Arbeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr abzugeben und schriftlich niederzulegen. Der Arbeitsbericht, die Jahresrechnung und der Rechnungsprüfungsbericht sind nach Möglichkeit mit der Tagesordnung an die Mitglieder des Bundesjugendtages zu versenden.

Artikel 3.8 – Rede- und Antragsrecht, Worterteilung

- (1) Die Mitglieder des Bundesjugendtages nach § 9 (1) Nr. 1 und 2 der Satzung besitzen das Rede- und Antragsrecht. Antragsberechtigt sind nur die stimmberechtigten Mitglieder nach § 9 (1) Nr. 1 der Satzung und die Vorstandsmitglieder nach § 11 der Satzung.

(2) Der Sitzungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Die Reihenfolge der Redner richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Sofern es sachdienlich ist, kann der Sitzungsleiter davon abweichen.

Artikel 3.9 – Wahlen

(1) Zur Durchführung von Wahlen beruft der Bundesjugendtag einen Wahlausschuss von drei Personen. Der Wahlausschuss erhält die Satzung, die Geschäftsordnung und die Gliederungsordnung des djo-Bundesverbandes ausgehändigt.

(2) Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Leiter.

(2.1) Der Leiter des Wahlausschusses stellt die Anzahl der stimmberechtigten Delegierten des Bundesjugendtages fest. Er fordert die Delegierten auf, Kandidaten für den Bundesvorstand vorzuschlagen.

(2.2) Der Leiter des Wahlausschusses befragt die vorgeschlagenen Personen, ob sie bereit sind zu kandidieren.

(2.3) Es findet eine Vorstellung der Kandidaten, eine Personalbefragung und auf Antrag eine nicht öffentliche Personaldebatte statt.

(2.4) Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Leiter des Wahlausschusses vor der Wahl eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass der Abwesende bereit ist zu kandidieren und im Fall der Wahl diese anzunehmen.

(3) Der Leiter des Wahlausschusses führt die Wahl entsprechend § 9 (6) Nr. 4 und 5 der Satzung des djo-Bundesverbandes durch. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder des djo-Bundesverbandes hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Stimmenhäufelung ist nicht zulässig.

(3.1) Auf Antrag eines stimmberechtigten Delegierten gem. § 9 (1) Nr. 1 der Satzung oder eines nicht stimmberechtigten Wahlbewerbers ist die Stimmabgabe gem. § 9 (6) Nr. 3 bis 5 der Satzung des djo-Bundesverbandes geheim durchzuführen.

(4) Aktiv wahlberechtigt sind nur die stimmberechtigten Delegierten des Bundesjugendtages nach § 9 (1) Nr. 1 der Satzung des djo-Bundesverbandes.

(5) Der Leiter des Wahlausschusses gibt das Wahlergebnis bekannt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt und die Wahl annimmt. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.

(6) Über die Wahl ist ein gesondertes Wahlprotokoll anzufertigen, das vom Leiter des Wahlausschusses und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Artikel 4 – Bundesbeirat

(1) Der Bundesbeirat hat insbesondere die Aufgabe der Genehmigung des Haushaltsplanes und der Festsetzung des Beitrages und der Bundesumlagen.

(2) Gem. § 10 der Satzung des djo-Bundesverbandes setzt sich der Bundesbeirat aus den Vorsitzenden der Landesverbände und Bundesgruppen oder deren Vertretern zusammen. Jede Gliederung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann.

Artikel 5 – Vorstand

(1) Dem Bundesvorstand obliegt die Entscheidung über Inhalte, Aktionen und Maßnahmen des Bundesverbandes. Er kann Referenten und Arbeitskreise für bestimmte Aufgaben einsetzen und abberufen.

(2) Gem. § 11 der Satzung des djo-Bundesverbandes setzt sich der Bundesvorstand aus dem Geschäftsführenden Vorstand und den Beisitzern zusammen.

(3) In der konstituierenden Sitzung des Bundesvorstandes sind die verschiedenen Aufgaben und Referate, die die einzelnen Vorstandsmitglieder im Rahmen der Vorstandsarbeit übernehmen sollen, zu verteilen.

Artikel 6 – Geschäftsführender Vorstand

§ 12 der Satzung des djo-Bundesverbandes bestimmt die Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesvorstandes.

(1) Der Geschäftsführende Vorstand ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des djo-Bundesverbandes nach der Satzung, Geschäftsordnung und den Beschlüssen des Bundesjugendtages verantwortlich.

(2) Dem Vorsitzenden des Bundesvorstandes obliegt eine besondere Verantwortung für die Vertretung des Bundesverbandes nach innen und außen.

(3) Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegen dabei gemeinschaftlich insbesondere die Vertretung bei folgenden Rechtsgeschäften:

- a) Kauf, Veräußerung und Belastung von Immobilien
- b) Miete und Pacht von Immobilien und Räumen für die Dauer von mehr als einem Jahr
- c) Die Anstellung von Mitarbeiter/innen, d.h. Arbeitsverträge einschließlich Stellenbeschreibungen
- d) die Übernahme von einmaligen und laufenden Verpflichtungen, so weit sie nicht durch Haushaltsmittel gedeckt sind
- e) Betriebsübernahmeverträge für Einrichtungen, Aufgabenübernahmeverträge, Kreditverträge
- f) Mitgliedschaft in anderen Organisationen bzw. Institutionen

(4) Die Bestimmungen des Artikels 5 Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung des djo-Bundesverbandes gelten sinngemäß auch für den Geschäftsführenden Bundesvorstand.

(5) Die laufenden Geschäfte werden in der Regel von einer Geschäftsstelle gem. §13 der Satzung wahrgenommen, die dem Vorsitzenden des Bundesvorstandes verantwortlich ist.

III. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Artikel 7 – Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Gremien sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. An nichtöffentlichen Beratungen nehmen nur stimmberechtigte Mitglieder des Gremiums teil. Über weitere Teilnehmer entscheidet das Gremium. Über den Verlauf und Inhalt nichtöffentlicher Beratungen ist Stillschweigen zu bewahren.

Artikel 8 – Protokoll

- (1) Das Gremium benennt einen Protokollführer. Das Protokoll soll den Gang der Diskussion in den wesentlichsten Punkten festhalten; mindestens enthält es den Wortlaut der Anträge und der gefällten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis.
- (2) Das Protokoll muss die Namen der anwesenden und der entschuldigten Teilnehmer enthalten, die Tagesordnung sowie alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen. Es wird unterzeichnet vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer.
- (3) Das Protokoll muss spätestens mit der Einladung zur nächsten Gremiumstagung an die Mitglieder des Gremiums verschickt werden.
- (4) Das Protokoll muss von der nächst folgenden ordentlichen Gremiumssitzung genehmigt werden.
- (5) Eine Ausfertigung des Protokolls des Bundesjugendtages erhalten die Gliederungen des djo-Bundesverbandes.

Artikel 9 – Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden, soweit für einzelne Organe nichts anderes festgelegt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst (§ 14 der Satzung des djo-Bundesverbandes). Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Auf Antrag eines stimmberechtigten Gremiumsmitgliedes oder eines nicht stimmberechtigten Wahlbewerbers wird die Abstimmung zu einer Wahl schriftlich durchgeführt.
- (3) Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit des Abstimmungsverfahrens sowie der Stimmenauszählung Wiederholung verlangt werden. Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt der Sitzungsleiter fest.
- (4) Liegen mehrere Anträge zum gleichen Gegenstand vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.

Artikel 10 – Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Erhebt sich zu einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist er angenommen. Anderenfalls ist nach Anhörung eines Gegenredners abzustimmen.

(2) Als Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:

- Antrag auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- Antrag auf sofortige Abstimmung
- Antrag auf Schluss der Debatte
- Antrag auf Schluss der Redeliste
- Antrag auf Begrenzung der Redezeit
- Antrag auf Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung
- Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes

Anträge auf Schluss der Debatte, Schluss der Redeliste oder Begrenzung der Redezeit können nur von solchen stimmberechtigten Mitgliedern des Gremiums gestellt werden, die selbst zur Sache noch nicht gesprochen haben.

Artikel 11 – Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann der Sitzungsleiter das Wort zu einer persönlichen Bemerkung oder Erklärung erteilen. Durch die persönliche Erklärung erhält der Redner Gelegenheit, Äußerungen, die in Bezug auf seine Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder seine Stimmabgabe zu begründen.

Artikel 12 – Ausschüsse

(1) Der Bundesvorstand kann bei Bedarf zur Unterstützung seiner Arbeit beschließende Ausschüsse gem. § 11 der Satzung des djo-Bundesverbandes bilden; er erlässt für diese eine Geschäftsordnung. Näheres regelt der Bundesvorstand.

(2) Die Organe der djo können bei Bedarf zur Unterstützung ihrer Arbeit Ausschüsse einsetzen, die ausschließlich beratende Funktion haben.

(3) Über die Ausschusssitzungen ist jeweils ein Protokoll zu führen, das an die Mitglieder des Bundesvorstandes weiterzuleiten ist. Über die Arbeit eines Ausschusses ist dem berufenden Organ Bericht zu erstatten.

(4) Die Tätigkeit eines Ausschusses endet, wenn das berufende Organ oder der Bundesvorstand seine Auflösung beschließt.

Artikel 13 – Aufnahmeverfahren und Mitarbeit im djo-Bundesverband

(1) Das Aufnahmeverfahren ist in § 5 der Satzung des djo-Bundesverbandes geregelt. Der Antrag auf Aufnahme einer Gliederung ist am nächst folgenden Bundesjugendtag mit einer Stellungnahme des Bundesvorstands vorzulegen, sofern er acht Wochen vor dem Termin des Bundesjugendtages dem Bundesvorstand zugegangen ist. Die Stellungnahme hat sich an den Kriterien der §§ 2 und 3 der Satzung des djo-Bundesverbandes zu orientieren.

(2) Im Falle der Aufnahme durch den Bundesjugendtag erhält die Gliederung sofort als Grundmandat eine Delegiertenstimme als Überhangmandat.

(3) Wenn eine Gliederung oder Sammelvertretung ihre Tätigkeit aufgibt oder sich auflöst, ergeht hierüber ein Feststellungsbeschluss des Bundesjugendtages. Ab diesem Zeitpunkt erlischt das Vertretungsrecht der Gliederung oder Sammelvertretung im djo-Bundesverband. Die dadurch frei werdenden Delegiertenstimmen werden unter den verbliebenen Gliederungen und Sammelvertretungen ab dem nächst folgenden Bundesjugendtag aufgeteilt.

Bestehen Zweifel am Fortbestand einer Gliederung oder Sammelvertretung, so ist der Bundesvorstand verpflichtet, Nachforschungen anzustellen.

Der Gliederung oder Sammelvertretung ist Gelegenheit zu geben, innerhalb von acht Wochen eine Stellungnahme abzugeben. Der Bundesvorstand hat den Bundesjugendtag über das Ergebnis seiner Nachforschungen zu unterrichten. Der Bundesjugendtag fasst zu dieser Angelegenheit einen Beschluss.

(4) Wenn eine Gliederung oder Sammelvertretung ihr Vertretungsrecht beim Bundesjugendtag dreimal in Folge unentschuldig nicht wahrnimmt, verliert sie ab dem folgenden Bundesjugendtag ihr Vertretungsrecht. Der Verlust der Vertretung ist zu Beginn dieses (des vierten) Bundesjugendtages mittels Beschluss festzustellen. Die dadurch frei werdenden Delegiertenstimmen werden unter den verbliebenen Gliederungen und Sammelvertretungen ab dem nächst folgenden Bundesjugendtag aufgeteilt. Das Vertretungsrecht wird der Gliederung oder Sammelvertretung wieder eingeräumt, sofern ein entsprechender Antrag acht Wochen vor dem Termin des Bundesjugendtages dem Bundesvorstand zugegangen ist. Der Bundesjugendtag fasst zu dieser Angelegenheit einen Beschluss.

(5) Anträge auf Aufnahme als Gliederung in den djo-Bundesverband können nach einer Ablehnung erst erneut gestellt werden, wenn sich die Sach- oder Rechtslage bezüglich der Aufnahmevoraussetzungen geändert haben. Eine Änderung der Sach- oder Rechtslage hat die antragstellende Gliederung zu beweisen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 14 – Verfahren zur Geschäftsordnung

(1) Die Geschäftsordnung des djo-Bundesverbandes kann nur vom Bundesjugendtag mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden.

(2) Die Beschlüsse und ihre Änderungen erlangen für die nächste Gremientagung nach der Beschlussfassung ihre Gültigkeit.

Artikel 15 – Verteilung der Satzung und Geschäftsordnung

Jedes Mitglied der Organe des djo-Bundesverbandes erhält die Satzung, Geschäftsordnung und die Gliederungsordnung des djo-Bundesverbandes.

Artikel 16 – Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Bundesjugendtag am 29.03.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäfts- und Wahlordnung vom 08.10.1978 außer Kraft.